

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für die Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 im Rahmen der Haushaltssatzung die Hebesätze der Grundsteuern für das Jahr 2022 für die Stadt Schönebeck (Elbe) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 325 v. H.
Grundsteuer B 420 v. H.

Die Haushaltssatzung wurde im Generalanzeiger, dem Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe), am 10.04.2022 öffentlich bekannt gemacht und gilt für das Jahr 2022. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist eine Änderung der Hebesätze für das Kalenderjahr 2022 nicht vorgesehen. Daher wird auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, 965) in der derzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wurde bzw. wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit, die Grundsteuer in einem Jahresbetrag zu zahlen, Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 am 01. Juli d. J. fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Ändern sich die Steuermessbeträge, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, nach Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung, Widerspruch bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Sachgebiet Steuern und Beiträge, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), eingelegt werden.

Schönebeck (Elbe), den 25.04.2022


Knoblauch
Oberbürgermeister